

worden. Kirn vermerkte in einem Schreiben an den Landtag: "In beiden Fällen erging eine Mitteilung an die Presse und Rundfunk, ohne daß eine schriftliche oder mündliche Anweisung hierzu dem Informationsamt durch das Ministerium für Arbeit und Wohlfahrt erteilt worden war. Wie das Informationsamt in den Besitz der beiden Gesetzentwürfe gekommen ist, entzieht sich zur Zeit meiner Kenntnis".<sup>245</sup> Die Lancierung der Pressemeldung hatte bereits zu Rückfragen der Betroffenen bei den Versorgungsämtern und den Dienststellen im Ministerium geführt.<sup>246</sup> Hoppe erntete den Protest des Landtages, der in diesem Manöver einen Verstoß gegen Artikel 107 der Verfassung sah, nach dem allein die gesetzgebende Körperschaft das Recht habe, Mittel zu bewilligen.<sup>247</sup> Das kurz vor den Wahlen verabschiedete Gesetz sah unter anderem umfangreiche Rentennachzahlungen vor, die an anderer Stelle noch ausführlicher behandelt werden sollen. Drei Tage vor den Landtagswahlen, also am 27. November 1952, teilte Hoppe der Presse mit, daß Vorschußzahlungen an sämtliche Versorgungsberechtigte vorgesehen seien, obwohl ein förmlicher Beschluß des Ministerrates wiederum noch gar nicht vorgelegen hatte. Der damalige Direktor für Arbeit und Wohlfahrt Heinrich Welsch schrieb besorgt am 3. Dezember 1952 an die Präsidialkanzlei, daß nicht alle Versorgungsempfänger von den vorgesehenen Nachzahlungen betroffen seien, wenn alle Versorgungsempfänger jetzt einen Vorschuß erhielten, erfolge eine Überzahlung, "deren Rückgängigmachung mit Schwierigkeiten verbunden wäre, denn nach Paragraph 74 Absatz 1 Satz 3 des Verfahrensgesetzes können nur solche Versorgungsgebühren, die zu Unrecht empfangen worden sind, wieder beigetrieben werden".<sup>248</sup>

### 3.4 Politische Instrumentalisierung der Kriegsopferversorgung

#### *Wahlgewinne für die Kriegsofoper*

Mit dem Gesetz vom 7. November 1952 gab es 21 Tage vor den Landtagswahlen am 30. November für die Kriegsofoper eine Fülle von Verbesserungen und Mehrleistungen mit einem Volumen von 300 Millionen FRS, wobei die Kosten für Rentennachzahlungen in diesem Betrag nicht enthalten waren.<sup>249</sup> Vor den Wahlen erfuhren nun 90.000 Versorgungsempfänger und ihre Familien, daß sie in den Genuß von deutlich höheren Renten kommen würden. Ein Kriegsofoper mit einer MdE von 100 Prozent konnte mit 17.800 FRS Grundrente rechnen, zu Beginn des Jahres 1948 waren es noch 6.000 FRS gewesen. Über einen Zeitraum von gut drei Jahren hatte sich die Grundrente fast verdreifacht. Ein Kriegsofoper mit einer MdE von 30 Prozent hatte seit 1. Januar 1949 1.000 FRS erhalten, nach dem Gesetz vom 7. November 1952 erhielt es nun 2.220

---

<sup>245</sup> LA SB, StK/KR/MAW/1951/T-2, Kirn an den Landtag des Saarlandes vom 28.10.50, Landtag an Präsidialkanzlei vom 13.7.51, Kirn an Landtag vom 28.11.51.

<sup>246</sup> Ebd.

<sup>247</sup> Abl.1947, S.1077 f.

<sup>248</sup> LA SB, StK/KR/MAW/1952/T-2, Welsch an Präsidialkanzlei vom 3.12.51.

<sup>249</sup> LTS DS I/141, Niederschrift zur Sitzung vom 6.11.52, S.1207.